

Gipser und Maler Gewerbe

Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. April 2024 bis 31. März 2025

zwischen dem Gipser Maler Verband Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2024 nachstehende Lohnanpassungen:

- Erhöhung der Lohnsumme um 0.5% per 1. April 2024 zur individuellen Verteilung.
- Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens 6 Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. April 2024. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten 6 Monate vor dem 1. April 2024 erfolgten, können darauf angerechnet werden.

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren per 1. April 2024 eine Erhöhung der Mindestlöhne. Der Ferien- und Feiertagszuschlag (8.3% und 4.0%) ist im Stundenlohn nicht enthalten.

Gipser Gewerbe	Monatslohn	Stundenlohn
Vorarbeiter/in	CHF 5'906.00	CHF 32.00
Gelernte/r Berufsarbeiter/in ab 3 Jahren Berufserfahrung	CHF 5'217.00	CHF 28.25
Berufsarbeiter/in	CHF 4'791.00	CHF 25.95
Hilfsarbeiter/in ab 2. Berufsjahr	CHF 4'565.00	CHF 24.75
Hilfsarbeiter/in im 1. Berufsjahr	CHF 4'233.00	CHF 22.95
Lehrabgänger/in FZ im 3. Jahr nach LAP	CHF 5'016.00	CHF 27.20
Lehrabgänger/in FZ im 2. Jahr nach LAP	CHF 4'697.00	CHF 25.45
Lehrabgänger/in FZ im 1. Jahr nach LAP	CHF 4'463.00	CHF 24.20
Lehrabgänger/in BA im 3. Jahr nach LAP	CHF 4'562.00	CHF 24.70
Lehrabgänger/in BA im 2. Jahr nach LAP	CHF 4'332.00	CHF 23.45
Lehrabgänger/in BA im 1. Jahr nach LAP	CHF 4'097.00	CHF 22.20

Maler Gewerbe	Monatslohn	Stundenlohn
Vorarbeiter/in	CHF 5'694.00	CHF 30.85
Gelernte/r Berufsarbeiter/in ab 3 Jahren Berufserfahrung	CHF 5'001.00	CHF 27.10
Berufsarbeiter/in	CHF 4'617.00	CHF 25.00
Hilfsarbeiter/in	CHF 4'404.00	CHF 23.85
Branchenfremde(r)	CHF 4'122.00	CHF 22.35
Lehrabgänger/in FZ im 3. Jahr nach LAP	CHF 4'800.00	CHF 26.00
Lehrabgänger/in FZ im 2. Jahr nach LAP	CHF 4'536.00	CHF 24.60
Lehrabgänger/in FZ im 1. Jahr nach LAP	CHF 4'301.00	CHF 23.30
Lehrabgänger/in BA im 3. Jahr nach LAP	CHF 4'396.00	CHF 23.80
Lehrabgänger/in BA im 2. Jahr nach LAP	CHF 4'176.00	CHF 22.65
Lehrabgänger/in BA im 1. Jahr nach LAP	CHF 4'097.00	CHF 22.20

Gerüstbau Gewerbe	Monatslohn	Stundenlohn
Chef-Monteur/in mit Fachausweis	CHF 5'430.00	CHF 29.40
Gruppenleiter/in Gerüstbau mit Berufserfahrung	CHF 5'230.00	CHF 28.35
Gerüstmonteur/in I (FZ)	CHF 4'850.00	CHF 26.30
Gerüstmonteur/in II (BA)	CHF 4'495.00	CHF 24.35
Gerüstbauarbeiter/in (Hilfsarbeiter/in)	CHF 4'355.00	CHF 23.60

Umrechnungsformel für Mindestlohn

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 : (Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123)

Berechnung Monatslohn: Stundenlohn x Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123 : 12

3. Reduzierte Löhne

Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf maximal 10% unter dem Mindestlohn des Hilfsarbeiters liegen und muss auf 6 Monate befristet sein.

Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer, die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind oder die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung).

4. Praktikum und Ferienjob

- a) Als Praktikum gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird. Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.
- b) Als Ferienjob gilt ein auf max. 8 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.
- c) Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter, mindestens aber 14 Franken pro Stunde. (Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14 Franken Stundenlohn)
- d) Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18 Franken pro Stunde.

5. Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung

- a) Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung kann der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung verlängert werden.
- b) Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, können der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag ausfertigen. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.
- c) Der Praktikumslohn bis zur Lehrabschlussprüfung entspricht dem Lehrlingslohn des letzten Lehrjahres zuzüglich 20%.

6. Mittags- und Kilometerentschädigung

Art. 27 Abs. 1 GAV wird wie folgt abgeändert: Die Entschädigung beträgt CHF 17.00. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung entfällt die Entschädigung.

7. Gratifikation

Die Gratifikation beträgt 8.3% des Jahresbruttolohnes. Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld (bei 4 Wochen 8.3%, bei 5 Wochen 10.64%) und Feiertagsentschädigung zusammen. Für Arbeitnehmer, bei welchen die Beschäftigungsdauer weniger als ein Jahr beträgt, besteht der Anspruch pro rata temporis.

Bei Nichteinhaltung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitnehmer kann die Gratifikation gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt
- vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer (kein Anspruch auf Auszahlung der Gratifikation)
- unbewilligte Verlängerung der Ferien
- nicht genügende Leistung gemäss den Anstellungsbedingungen (der Arbeitnehmer wird schriftlich angemahnt)

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann folgende Kürzung der Jahresendzulage zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstössen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden. Die Abmeldung bei Nichtantreten der Arbeitsstelle hat innert Tagesfrist zu erfolgen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

- | | | | |
|-----------------|------------|--------------------|-------|
| • bis zu 1 Tag | Verwarnung | • mehr als 6 Tage | 30 % |
| • bis zu 6 Tage | 20 % | • mehr als 15 Tage | 100 % |

8. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42.5 Stunden, die jährliche Brutto-Sollarbeitszeit beträgt 2'142 Stunden.

9. Ferien

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8.3%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat seines 50. Geburtstages besteht Anspruch auf 5 Wochen (25 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 10.64%) bezahlte Ferien pro Jahr.

10. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2024 in Kraft und ist bis 31. März 2025 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 4. Dezember 2023

**LANV Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**



Sigi Langenbahn, Präsident



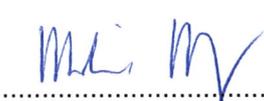
Fredy Litscher, Co-Stv. Geschäftsführer

Gipser Maler Verband Liechtenstein

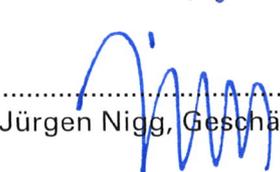


Kevin Büchel, Sektionspräsident

Wirtschaftskammer Liechtenstein



Dr. Martin Meyer, Präsident



Jürgen Nigg, Geschäftsführer